

strecken / als bald es bestetigt / inn den nechsten vierzehnen tagen /  
den Erbtheil vor dem Berckmeister anbieten / Vnd sol der grund  
Herr / auff des grundt vnd bodem die gebede angefangen wer-  
den / die wahl haben / die vier Erbkuckus / wie vor alters / zube-  
halten vnd zuuorlegen / oder einen kuckus vnd nicht mehr anzu-  
nemen / denselben sollen ime die gewercken für vnd für / weil die  
zeche barhafftig gehalten wirdt / Inn aller massen der Kirchen  
oder Stadt kuckus frey verbarren / Dagegen sollen die gewerck  
en oder Lehentreger / keinen raum zubezalen / auch keinen schurff  
einzufüllen schuldig sein.

Wo sichs aber zutrüge / das man auff eines mannes grunde  
eine folle mas nicht einbringen könnte / oder das man von einem  
gutt auff das andere stürzen müste / So soll der Berckmeister  
den erbckuckus nach gelegenheit des schadens / theilen / Es soll  
auch der Erbkuckus allemal bey dem Gutt / dorauß die massen  
ligen / denen vom Adel / Bürgern oder Barern / bleiben / vnd  
nicht dem Lehentherrn / Vnd sol kein Bürger / Barer / oder ge-  
meine / gemelte erbckuckus / vom Gute zuuorkauffen macht haben  
Es sey dann sach / das das Gutt mit sampt dem Erbkuckus ver-  
kauft / so soll doch solcher Erbteil / allwege bey dem Gute bleiben  
So man auch auff stollen oder andern gebeden / in der gruben /  
genge oberfüre / sollen die finder oder Lehentreger / niemandts  
den Erbtheil anzubietten / viel weniger zugeben verpflichtet sein /  
So sie aber die Schechte oder reume bedürffen würden / sollen  
sich die gewercken / omb den raum / nach erkentnis der Ampt-  
leute / vortragen.

Was aber vor obgedachts vnser freuntlichen lieben  
Bruders vnd Gefattern seligers / vnd dieser vnserer Ordnung  
für Stollen / Zechen odder Massen / erschürfft vnd auffge-  
nommen seindt / mit demselben sol es / wie vor alters / gehalten  
werden.

H iij Der lxxvij.